



Statuten dem Schweizerischen Berufsverband DramaTherapie

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen Schweizerischer Berufsverband Dramatherapie wurde am 12. Dezember 2003 ein Verein gegründet. Der Schweizerische Berufsverband DramaTherapie besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60ff.ZGB.

1.2. Sitz

1.2. Sitz Der Verein hat seinen Sitz an der Postadresse des Dramatherapie Bildungsinstituts in St. Gallen.

1.3. Zielsetzung

Der Verein führt die Geschäfte des dramatherapie.ch Fachverbandes mit den folgenden Zielsetzungen:

- a) Vertretung der berufspolitischen Interessen der DramatherapeutInnen in der Schweiz.
- b) Durchführung einer jährlichen Fachtagung zu Dramatherapie (DT) relevanten Themen
- c) Förderung des fachlichen als auch sozialen Austausches zwischen seinen Mitgliedern.
- d) Förderung und Weiterentwicklung der Dramatherapie und der entsprechenden Fachliteratur in der Schweiz.
- e) Internationale Vernetzung mit Organisationen und Fachpersonen, welche im Bereich der kreativen Methoden und der Dramatherapie tätig sind.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, die den Zweck dem Schweizerischen Berufsverband DramaTherapie unterstützen. Mitglieder, welche mit dramatherapeutischen Techniken präventiv, pädagogisch, beraterisch und/oder therapeutisch tätig sind, verpflichten sich, die jeweils aktuellen Ethikrichtlinien der Oda ARTECURA einzuhalten.

Art. 2.2. Arten der Mitgliedschaft/Stimm- und Wahlrecht Ordentliche Mitglieder

Praktizierende mit ED/BZ (Branchenzertifikat)

Kunst- und DramatherapeutInnen mit anerkannter Berufsausbildung oder Äquivalent. Sie haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.

Praktizierende mit anderen Abschlüssen

DramatherapeutInnen mit anderen Abschlüssen sowie interessierte Personen aus designierten Berufsfeldern, welche eine dramatherapeutische Fort- oder Weiterbildung abgeschlossen haben und dramatherapeutisch arbeiten. Sie haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht

Praktizierende i. A.

Studierende ab dem Niveau 2. Sie haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.

Ausserordentliche Mitglieder

Studierende

Studierende der Dramatherapie an einem ARTECURA-anerkannten Bildungsinstitut. Die Mitgliedschaft i.A. dauert längstens 4 Jahre. Sie haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

Kollektivmitglieder

Ausbildungsstätten, Partnerorganisationen und andere Institutionen, welche die Interessen der Dramatherapie unterstützen und die Richtlinien der ARTECURA anerkennen. Aufnahmeinstanz ist der Vorstand. Sie haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in der Lehre und im inhaltlichen Aufbau der Dramatherapie in der Schweiz verdient gemacht haben. Sie haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

GönnerInnen

Personen, welche die Dramatherapie Schweiz mit einem Gönnerbeitrag fördern. Sie haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

2.3. Aufnahme/Ausschluss/Austritt von Mitgliedern

- a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Eine Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.
- b) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand abschliessend. Leistet ein Mitglied den Vereinsbeitrag weder innerhalb von 30 Tagen nach erster Aufforderung noch innerhalb einer Nachfrist von 10 Tagen, hat dies automatisch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- c) Der Vereinsaustritt kann auf Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den/die Präsidenten/in erfolgen. Mit dem Tod einer natürlichen Person oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen endet die Mitgliedschaft automatisch. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge.

2.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung jährlich festgelegt. Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme eines Mitglieds schuldet das neu aufgenommene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Über die festgelegten Beträge hinaus besteht keine Nachzahlungspflicht der Mitglieder. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

3. Organisation

3.1. Organe dem Schweizerischen Berufsverband DramaTherapie:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

3.2. Mitgliederversammlung

3.2. Mitgliederversammlung a) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung – mindestens 25 Tage im Voraus. Die Generalversammlung kann in elektronischer Form (Videokonferenz) und ohne physischen Tagungsort (virtuell) abgehalten werden.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 6 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Bei Bedarf kann der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Des Weiteren können mindestens 10% der Mitglieder gemeinsam die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- b) Zu Mitgliederversammlungen werden mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sämtliche Mitglieder eingeladen.

Sie ist zuständig für

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Decharge des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Präsidentin/en, Vizepräsidentin/en, Aktuar/in, und den/die Kassier/in.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen können in ausserordentlichen Fällen anhand eines Zirkulationsbeschlusses gefällt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins Planung und Durchführung der Zielsetzungen des Vereins;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- Budgetierung, Finanzkontrolle, Jahresabschluss;
- Erstellung Jahresbericht;
- Verwaltung des Verbandsvermögens;
- Organisation der Vorstandstätigkeit;
- Pflege der Beziehung und Mitarbeit im Dachverband der OdA ARTECURA;
- Organisation mindestens einer jährlichen Fachtagung;
- Erlass von Reglementen;
- Personalentscheide und Unterschriftsberechtigung sowie Art der Zeichnung;
- Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.

Der/die PräsidentIn, ist AnsprechpartnerIn für:

- Anfragen (fachliche Öffentlichkeit, Presse, Partner, usw.)
- Die/der PräsidentIn vertritt den Verein nach aussen.

3.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied und wird für zwei Vereinsjahre gewählt. Sie nimmt die Kasse ab und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

3.5. Beschlüsse

a) Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen kommen zustande, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist ebenfalls möglich (Art. 66 Abs. 2 ZGB).

Über die Revision der Statuten kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich an ein Vorstandsmitglied übertragen haben. Die Annahme von Statutenänderungen setzt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden/vertretenen Mitglieder voraus.

Über die Auflösung dem Schweizerischen Berufsverband DramaTherapie kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen, wenn ¾ der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich an ein Vorstandsmitglied übertragen haben. Die Auflösung ist beschlossen, wenn ¾ aller anwesenden/vertretenen Mitglieder zustimmen. Wird das Quorum von ¾ aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine zweite

Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend/vertreten sind.

b) Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4. Finanzen und Haftung

4.1. Budget

Jährlich wird ein Budget erstellt, welches der Geschäftsgrundlage dient. Jährlich legt der Vorstand über den finanziellen Verlauf der Geschäfte Rechenschaft ab.

(Defizite sind nicht möglich, bzw. vorkalkulatorisch errechnete Defizite führen zum Abbruch der Geschäftstätigkeit, sofern nicht ausdrücklich und vertraglich abgesichert neue Vereinbarungen getroffen werden.)

4.2. Vereinsressourcen

Die Vereinsressourcen setzen sich zusammen aus:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Spenden, Sponsoring, sonstige Beiträgen
- Erträge aus der Vereinstätigkeit etc.

Leistungen werden zwischen den Mitgliedern grundsätzlich nicht verrechnet, ausgenommen sind Auftragsverhältnisse.

4.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Produktrechte

5.1. AutorInnenrechte

Die Rechte für die vom Schweizerischen Berufsverband DramaTherapie verwendeten Texte und Fachbeiträge bleiben im Besitz der jeweiligen Autorinnen und Autoren.

5.2. Bestimmungszwecks eines allfälligen Gewinns

Allfällige Gewinne aus dieser Geschäftstätigkeit fliessen in den Verein zurück.

Über die vereinsgebundene Verwendung von Gewinnen können die Aktivmitglieder mit einer 2/3-Mehrheit bestimmen.

6. Auflösung

Bestimmungszweck des Vermögens bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder einer gemeinnützigen Institution übertragen. Hierüber beschliesst der Gesamtvorstand einstimmig.

St.Gallen, 04.06.2021